

# Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz  
Präsidialabteilung  
Referat für Verfassung und Vergaberecht

Bearbeiter  
Mag. Helmut Schmalenberg

GZ: Präs-054562/2020/0003

BerichterstatteIn

GR Bogner

Graz, 09. Juli 2020

**Betreff:** Ortpolizeiliche Verordnung, mit der ein Rauchverbot auf Spielplätzen verfügt wird

1. Nach Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 42 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 kommt jeder Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht zu, nach freier Selbstbestimmung ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.
2. Das dringende Anliegen eines Rauchverbotes auf Grazer Kinderspielplätzen wurde in den vergangenen Jahren mehrmals im Gemeinderat vorgebracht und diskutiert. Die zahllosen Zigarettenstummel, die sich auf den Spielflächen, um Spielgeräte und teilweise auch in Spieleinrichtungen (vor allem Sandkisten) der Grazer Spielplätze verteilen, stellen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der dort spielenden Kinder im Hinblick auf mögliche Vergiftungen dar.

In der Stellungnahme des Grazer Kinderbüros vom 30.06.2020 (Präs-054562/2020/0001) wird berichtet, dass Kinder jährlich Zigarettenstummeln sammeln: Im Jahr 2013 fanden sich auf einer Fläche von nur 1m<sup>2</sup> am Spielplatz des Grazer Stadtparks 12 Zigarettenstummeln und auf dem Spielplatz im Oeverseepark 8 Stummeln. Eine Sammlung im Jahr 2019 ergab eine Anzahl von 1.001 Zigarettenstummeln allein auf der Fläche des Spielplatzes im Stadtpark. Auch im Juni 2020 wurden zahlreiche Stummeln am Spielplatz im Augarten gesammelt und entsorgt; das Ausmaß der Zigarettenreste führte hier bereits zu einem deutlich wahrnehmbaren Tabakgeruch.

Bei der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH gingen allein im Zeitraum von 2018 bis heute insgesamt 8 schriftliche Beschwerden über auf Spielplätzen umherliegende Zigarettenstummeln ein (Präs-054562/2020/0002). Betroffen sind die Spielplätze in den Bereichen Volksgarten, Schöckelbachweg, Theodor-Körner-Straße, Am Langedelwehr, Augarten, Martha-Tausk-Park und Metahofpark.

In den Stummeln finden sich tausende Chemikalien einschließlich vieler stark gesundheitsschädlicher und -gefährdender Stoffe. Diese werden im Zuge eines (etwa aus Neugier oder in Nachahmung von Erwachsenen geschehenden) Abschleckens, In-den-Mund-Steckens oder gar Verschluckens im Körper des Kindes freigesetzt. Die Anhäufung solcher Zigarettenstummeln auf Kinderspielplätzen stellt somit einen örtlichen Missstand dar, dem durch die Erlassung eines Rauchverbotes wirksam entgegengetreten werden kann und soll.

**ANTRAG**

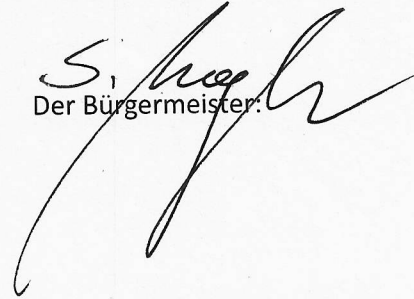
der Gemeinderat wolle nach § 42 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Der Bearbeiter:  
*elektronisch unterschrieben*

Die Abteilungsvorständin:  
*elektronisch unterschrieben*

Der Magistratsdirektor:  
*elektronisch unterschrieben*

Der Bürgermeister:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des

Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten,  
Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte  
am 7.7.2020


Die Schriftführerin:

*Christiane Plank*

Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>9.7.2020</u>			Der/die SchriftführerIn:		
					

Anlage:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020 (GZ: Präs-054562/2020/0003).



GZ: Präs-054562/2020/0003

## **Rauchverbot auf Kinderspielplätzen und -flächen**

# **Verordnung**

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 09.07.2020, mit der ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen und -flächen verfügt wird.**

Gemäß Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, und § 42 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle innerhalb des Grazer Stadtgebietes gelegenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze und -flächen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet), die im Eigentum der Stadt Graz stehen oder von dieser verwaltet werden.
- (2) Spielplätze sind Flächen im Sinne des Abs. 1, die als Spielplätze gekennzeichnet sind. Sie umfassen neben den Spielflächen einschließlich etwaiger Spielgeräte auch die Wege, Pflanzungs- und Rasenflächen sowie sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten wie insbesondere Tische, Bänke und Stühle.
- (3) Rauchen im Sinne dieser Verordnung ist das bewusste Einziehen von Tabakrauch in die Mundhöhle bzw. das bewusste Einatmen von Tabakrauch.

### **§ 2 Rauchverbot**

Auf Spielplätzen ist das Rauchen verboten.

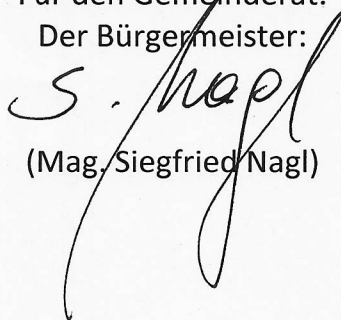
### **§ 3 Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung des § 2 dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Mag. Siegfried Nagl)